

Amtbl. Schl.-H./AAz. S. 73

Kreise, Ämter und Gemeinden

Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Trittau vom 10. März 1972

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird verordnet:

§ 1

(1) Ich unterstelle das gesamte Gemeindegebiet Trittau mit Ausnahme der in Absatz 2 umschriebenen Teile und mit Ausnahme des Naturschutzgebietes „Hahnheide“ als

„Landschaftsschutzgebiet Trittau“

dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Folgende Teile des Gemeindegebietes sind von der Unterschutzstellung ausgenommen:

Die bebaute Ortslage der Gemeinde Trittau mit einigen umliegenden Flächen. Dieses Gebiet wird von einer Linie begrenzt, die wie folgt verläuft: Von der Einmündung der Kreisstraße 32 (K 32) in die parallel östlich zur Eisenbahnanlage verlaufen-

den Straße entspricht sie dem Ostrand der letztgenannten Straße und verläuft südwärts. Sie stößt auf die Eisenbahnlinie und folgt ihr südostrwärts über den „Mühlenbach“ hinaus. Sie knickt zunächst südwärts ab und entspricht der Böschungsoberkante des östlich des „Mühlenbaches“ gelegenen Abhanges. So stößt sie nördlich des „Mühlenteiches“ erneut auf die Eisenbahnlinie, um jedoch gleich wieder südwärts abzuknicken. Sie folgt dem westlichen Ufer des „Mühlenbaches“ (im Bereich der Einmündung in den „Mühlenteich“). Sie folgt dem nordwestlichen und südwestlichen Ufer des „Mühlenteiches“ anschließend, im Bereich des Ausflusses des „Mühlenbaches“, folgt sie dem Südufer des „Mühlenbaches“ etwa 80 m weit ostwärts. Sie knickt fast rechtwinklig nordnordostwärts ab und verläuft in dieser Richtung 55 m weit. Sie knickt fast rechtwinklig ostwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 180 m weit. Sie knickt fast rechtwinklig südwestwärts ab und stößt auf die „Möllner Straße“. Sie überquert diese Straße und folgt ihrem südwestlichen Rand 55 m weit nordwestwärts. Sie knickt erneut fast rechtwinklig südwestwärts ab, überquert den „Mühlenbach“ (hier auch die „Mühlau“ genannt) und folgt dem westlichen Ufer etwa 50 m weit südwärts, anschließend dem südlichen Ufer etwa 35 m weit ostwärts. Sie knickt südwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 135 m weit. Von hier aus folgt sie der Grenze des Flurstücks 423/26 in südlicher Richtung, verläuft dann auf der Grenze des vorgenannten

Flurstücks in westlicher Richtung etwa 120 m weit. Sie knickt südwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 280 m weit. Sie stößt auf einen Weg und folgt seinem Südrand nach Osten. Sie folgt diesem Weg weiter südwärts und entspricht damit seinem Ostrand. Sie folgt diesem Weg weiter westwärts und entspricht damit seinem südlichen Rand. Sie verläuft im rückwärtigen Bereich des Fabrikgeländes der Firma „Nico Pyrotechnik“. So verläuft sie in der Hauptrichtung Südwesten bis zu einem Abstand von 25 m zur südlichen Gemeindegrenze. In diesem Abstand verläuft sie parallel zur Gemeindegrenze westwärts und überquert die Landesstraße 94 (L 94). Sie folgt ihrem Westrand 185 m weit nordnordostwärts. Sie knickt westwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 350 m weit. Anschließend folgt sie dem westlichen Rand eines Weges etwa 300 m weit nordwärts. Sie knickt nordwestwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 145 m weit. Sie knickt nordwärts ab und überquert die Landesstraße 160 (L 160). Nach etwa 70 m knickt sie ostwärts ab und folgt dem Südrand eines Weges und stößt in Verlängerung dieser Wegesrichtung auf einen weiteren Gemeindegeweg. Sie folgt dem Westrand dieses Weges und in Verlängerung dieser Wegesrichtung verläuft sie in der Hauptrichtung Norden und stößt auf den Gemeindegeweg südlich „Ziegelberg“. Sie knickt nordwärts ab und stößt auf einen Gemeindegeweg. Sie folgt seinem Südrand etwa 320 m westwärts. Sie knickt nordwärts und stößt auf die Landesstraße 93 (L 93). Sie folgt dem Nordrand dieser Straße etwa 445 m weit ostwärts. Sie knickt nordwärts ab und folgt dem zunächst westlichen Rand der Kreisstraße 30 (K 30). Etwa 200 m südlich „Karnapkatén“ knickt sie ostwärts ab und trifft auf den eingangs genannten Ausgangspunkt bei der Einmündung der K 32.

Die Ostgrenze des „Landschaftsschutzgebietes Trittau“ ist gleichzeitig die Westgrenze des „Naturschutzgebietes Hahnheide“. Der Verlauf dieser Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgrenze ergibt sich aus der Verordnung über das „Naturschutzgebiet Hahnheide“ im Forstamt Trittau, Kreis Stormarn, vom 2.3.1938 (Amtsblatt der Regierung für Schleswig vom 12.3.1938, Ausgabe A, Stück 10, S. 79) und ist im wesentlichen identisch mit dem Westrand des Staatsforstes Trittau.

(3) Die als „Landschaftsschutzgebiet Trittau“ geschützten Landschaftsteile sind in einer Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1:10000 mit grüner Umrandung eingetragen, hellgrün angelegt und werden im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 70 geführt.

(4) Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Stormarn im Dienstzimmer der unteren Naturschutzbehörde in Bad Oldesloe, Stormarnhaus, archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte kann beim Amtsvorsteher des Amtes Trittau und beim Bürgermeister der Gemeinde Trittau eingesehen werden.

§ 2

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:

- a) Verkaufsstände oder Buden aller Art zu errichten, Bild- oder Schrifftafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen oder Werbung zu treiben;
- b) Schutt, Müll oder Abfälle abzulagern;
- c) Zeltlager, Camping- oder Parkplätze anzulegen oder Zelte, Wohnwagen oder andere Wohnbehausungen aufzustellen;
- d) die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß zu stören;
- e) Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- oder volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen oder zu verunstalten.

(2) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 bedürfen meiner Genehmigung, die nur in besonders gelagerten Fällen erteilt werden darf. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 3

(1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen

oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen, bedürfen, soweit sie nicht nach § 2 verboten sind, meiner Genehmigung.

(2) Das gilt im besonderen

- a) für die Errichtung von baulichen Anlagen oder für die Vor- nahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Aus- senseiten bestehender Baulichkeiten;
- b) für die Errichtung von Freileitungen aller Art;
- c) für die Anlage oder Umlegung von öffentlichen Wegen, Straßen, Parkplätzen, Eisenbahnanlagen oder künstlichen Wasserläufen;
- d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- e) für die Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, die Entwässerung oder die Kultivierung von Moor- oder Heide- flächen oder die Trockenlegung von Teichen oder Tümpeln;
- f) für das Aufstellen von Jagdhochsitzen auf freiem Feld;
- g) für die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brust- höhendurchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen, von Baumgruppen oder Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40 % des Holzbestandes aus Park- anlagen oder Feldgehölzen sowie für die Aufforstung von Nichtholzbodenflächen.

(3) Die Genehmigung ist nicht erforderlich

- a) für die Anlage oder den Ausbau von Wegen für die Land- oder Forstwirtschaft,
- b) für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe oder zu dem der Gemeinde,
- c) für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gräben oder Drägen.

§ 4

Unberührt bleiben

- a) Nutzungen und Maßnahmen einer ordentlichen Garten-, Land- und Forstwirtschaft,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmun- gen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz von Land- schaftsteilen im Kreise Stormarn (Amtsbezirke: Trittau, Bars- büttel und Siek) vom 22.8.1938, Amtsblatt der Regierung zu Schleswig vom 27.8.1938, Ausgabe B, Stück 34, Seite 297 — so- weit die Gemeinde Trittau betroffen wird — außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 10. März 1972.

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1972 S. 73